

Hygieneschutz- und Sportkonzept für den



Schwimmverein Hof 1911 e.V.

Stand: 03. Januar 2022

Version 15.2

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	2
Organisatorisches.....	3
Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
Zugangsregelung	4
Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage/Sportstätten.....	4
Testnachweis.....	5
Ausnahmen.....	5
Maskenpflicht.....	6
Zuschauer	6
Nachweis	6
Verstöße	6
Geltungsbereich	7
Anl. 1 Corona-Belehrung Sportler	8
Anl. 2 Teilnehmernachweis Training/Trainingsgruppe	9
Inzidenz- und Corona-Ampelabhängige Hygiene- und Verhaltensregeln	10
Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bootshallen am Untreusee und am Eisteich.....	11
Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Hof Schulhallenbad Rosenbühl.....	12

Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Konzeptes sind die in ihren Fassungen aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen sowie Handreichungen der Bundesregierung, der Bayerischen Staatsregierung der Stadt Hof sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Bayerischen Landessportverbandes und der Sportfachverbände. Wesentlich sind dabei:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchmAusnahmV)
- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayInfSMV)
- Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien (RKSp)

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Teilnehmer ausreichend informiert sind.
- Abteilungsleiter, Trainer und Übungsleiter werden laufend über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt bis auf weiteres der Ausschluss vom Sportbetrieb.
- Dieses Hygieneschutzkonzept kann durch weitere Regelungen der Abteilungen und der Betreiber, der durch den Schwimmverein Hof genutzten Sportstätten ergänzt werden.
- Inzidenz- und **Corona-Ampelabhängige** Regelungen werden in der Anlage INZ festgelegt.
- Abteilungsleiter und Übungsleiter/Trainingsverantwortliche sind Gehilfen des Hygienebeauftragten und in ihrem Bereich für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
- Hygienebeauftragter des Schwimmverein Hof 1911 e.V. ist der 1. Vorsitzende.
- Der Schwimmverein stellt für Übungsleiter/Trainingsverantwortlichen Test zur Verfügung bzw. übernimmt die Kosten für **notwendige** Schnelltest in dem erforderlichen Umfang und **nur** nach vorheriger Absprache mit Abteilungsleiter **und** Vorstand.
- **Die Kosten von PCR-Test sowie Testkosten für Sportler werden nicht erstattet!**

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am **Sportbetrieb** untersagt.
- Die Vorlage/der Nachweis von negativen CORONA-Testergebnissen richtet sich den aktuell gültigen Bestimmungen und dem zugrundeliegenden Zugangsverfahren.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen ist zwingend zu beachten.
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Hände sind ausreichend zu waschen und auch regelmäßig zu desinfizieren. Trainingsteilnehmer sind regelmäßig auf das Händewaschen und Desinfizieren hinzuweisen.

- Die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten muss konsequent stattfinden.
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten sind diese durch den Sportler selbst zu reinigen und zu desinfizieren.
- Wenn die Möglichkeit besteht, werden Sportgeräte einem Nutzer fest zugeteilt.
- Warteschlangen und Gruppenbildungen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen sind zu vermeiden.
- Die Anreise soll, wenn möglich in Sportkleidung erfolgen.
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Einzelne Abteilungen oder Sportstättenbetreiber können weiterhin die **Nutzung von Umkleiden oder Duschen einschränken**.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Teilnehmern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt schnellstmöglich die Abreise der Teilnehmer.
- Sämtliche Trainings-/Sporteinheiten werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Zugangsregelung

- Zum Zutritt von Sportstätten im Freien (z.B. Eisteich) und die eigene Sportliche Betätigung/Sportausübung gilt die Regelung 2G.
- Für Indoorsportstätten gilt zum Zutritt und die Sportausübung die Regelung 2G Plus (2G+).
- Dies sind:
 - Personen, die geimpft sind,
 - Personen, die als genesen gelten,
 - Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind**und bei 2G+**
 - zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage/Sportstätten

- Der Hygienebeauftragte und seine Gehilfen prüfen vor dem Betreten der Sportstätten und Sportanlagen ob die Zugangsregelungen erfüllt sind.

- Der Hygienebeauftragte und seine Gehilfen beaufsichtigen ggf. die Durchführung von Lagentest die im Anschluss den Zutritt ermöglichen.

Testnachweis

- Negative Testnachweise sind in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.
- Zulässig sind PCR-Tests, deren Durchführungsdatum nicht älter als 48 Std beträgt oder PoC-Antigentest („Schnelltest“), deren Durchführungszeitraum höchstens 24 Std beträgt sowie Selbsttest vor Ort unter Aufsicht.
- Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren noch bis zum 12.01.2022 – auch in Ferienzeiten)
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“ – nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Ä

Ausnahmen

- Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren),
 - noch nicht eingeschulte Kinder
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).
- Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (Übungsleiter und Trainingsverantwortliche), die weder geimpft noch genesen sind dürfen die Sportstätte betreten. Sie müssen über einen negativen Testnachweis verfügen.

Maskenpflicht

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen sowie auf Verkehrsflächen (Ein-/Ausgangsbereiche, Randbereich der Sportstätte) gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen
- Von der Maskenpflicht sind befreit:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen

Zuschauer

- Da in/auf allen Sportstätten für Zuschauer die Regelung 2G+ gilt, werden bis auf weiteres keine Zuschauer zugelassen.

Nachweis

- Vor dem ersten Training muss jeder Teilnehmer die Bestätigung über die Corona-Belehrung (Anlage 1) unterschreiben. Diese sind durch den Übungsleiter zeitnah an den Vorstand weiterzuleiten.
- Teilnahmenachweise (Anlage 2) sind wochenweise zu führen und unverzüglich nach Abschluss der Trainingswoche oder auf Verlangen des Vorstandes an die Vereinsführung abzugeben. Die Trainingsverantwortlichen stellen sicher, dass zur Kontaktnachverfolgung eine Erfassung mittels schriftlichem Nachweis erfolgt.

Verstöße

- Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren.
- Die 2G+ - Regel muss nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G+ - Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird.
- Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die Regeln und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus

diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

Geltungsbereich

- Dieses Hygieneschutz- und Sportkonzept und seine Anlagen gelten für folgende Sportstätten:
 - Städt. Kunsteisbahn Eisteich
 - Städt. Sporthallen
 - Rosenbühlbad
 - Untreusee
 - Laufstrecken Pfaffenteich
 - Vereinsgelände am Eisteich
- Das Hygiene- und Sportkonzept kann durch weitere Regelungen der Stadt Hof und der Stadtwerke (Sportstättenbetreiber) ergänzt werden.
- Sollten einzelne Regelungen dieses Konzepts in Konkurrenz zu Regelungen der Sportstättenbetreiber stehen, gelten die Regelungen des Sportstättenbetreibers.
- Alle bisherigen Hygiene- und Sportkonzepte des Schwimmverein Hof verlieren mit hiermit ihre Gültigkeit.

Hof, 15. Dezember 2021

Vorstandschaft

Schwimmverein Hof 1911 e.V.
Der Verein der vielen Möglichkeiten



Bestätigung Belehrung Corona

Name

Vorname

Abteilung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die für meine Sportart und die Sportstätte geltenden Schutz- und Trainingsbestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verstoß gegen diese Bestimmungen vom weiteren Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden kann und dass ich unter Umständen mit Geldstrafen/Ordnungsstrafen durch die zuständige Verwaltungsbehörde rechnen muss bzw. dass mich der Schwimmverein Hof 1911 e.V. bei nachweislichem Verstoß in Regress nehmen kann.

Hof, _____

Unterschrift (Erziehungsberechtigter bei Minderjährigen)

Inzidenz- und Corona-Ampelabhängige Hygiene- und Verhaltensregeln

Sportausübung ab 15. Dezember 2021	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G Outdoor-Sportbetrieb • 2G Plus für Indoor-Sportbetrieb • Gültig für alle Sportarten • Trainings- und Wettkampfbetrieb erlaubt • Nutzung von Duschen und Umkleiden erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich • Ausnahme für Kadersportler
<ul style="list-style-type: none"> • 2G Geimpft, Genesen und 2G Plus zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) • Zutritt auch für <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder bis zum sechsten Geburtstag ○ Schülerinnen und Schüler mit regelmäßiger Schulleistung (gilt auch für 12 bis 17-Jährige) ○ Noch nicht eingeschulte Kinder ○ Personen, die aus med. Gründen nicht geimpft werden können. • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer zur Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätte unter 2G • Sperrstunde 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätte unter 2G • Sperrstunde 22 – 5 Uhr

**Hygiene- und Verhaltensregeln
für die Bootshallen am Untreusee
und am Eisteich**

Zusätzliche Maßnahmen/Regelungen

- Die Nutzung der Umkleiden ist gestattet. Die Einhaltung der Mindestabstände und Tragepflicht von Masken in den Hallen bleibt bestehen.
- Trainingsverantwortliche veranlassen am Ende der Trainingseinheiten die Reinigung und Desinfektion der Umkleiden und stellen eine ausreichende Belüftung/Durchlüftung sicher.
- Der Aufenthalt in den Bootshallen ist nur für die Entnahme/Rückgabe der Sportgeräte gestattet.
- Die Nutzung von Fitnessgeräten und Küchen in den Bootshallen ist **nicht** gestattet.
- Der Vorplatz der Bootshallen wird als öffentliche Bereich bewertet. Feiern und Feste und somit auch ein Grillen sind gemäß BayIfSMV verboten.



Schutz- und Hygienekonzept

zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus im Bereich des Schulhallenbad Rosenbühl

Das Hygienekonzept für das Schulhallenbad Rosenbühl wurde durch den Fachbereich Schulen und Sport der Stadt Hof (im folgenden „Betreiber“ genannt) erstellt und ist grundsätzlich für alle Personen verbindlich, welche die Sportstätte betreten.

Für die Nutzung des Hallenbades kommen derzeit Schulen im Rahmen des Schulsportunterrichtes, Hofer Vereine und sonstige Nutzer in Betracht (im Folgenden „Nutzer“ genannt).

1. Organisatorisches

1.1. Das vorliegende Konzept gilt als Rahmenkonzept für die Benutzung des Schulhallenbades Rosenbühl und konkretisiert die örtlichen Begebenheiten. Die hier genannten Auflagen und Bestimmungen dienen als Vorlage für die, vom jeweiligen Nutzer zu erstellenden, eigenen Hygienekonzepte und verstehen sich als Mindestanforderungen.

1.2. Von den Nutzern sind jeweils eigene Hygienekonzepte zu erstellen und dem Betreiber vorzulegen. Für deren Erstellung ist die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) samt Ergänzungen (Verordnungen zur Änderung) in Verbindung mit dem Rahmenkonzept Sport sowie dem Rahmenkonzept Bäder maßgeblich. Für die Schulen ist hierbei der Rahmenhygieneplan Schulen maßgeblich.

1.3. Es ist sicher zu stellen, dass allen Nutzern des Hallenbades die jeweiligen Schutzkonzepte bekannt gegeben werden und über deren Inhalte aufgeklärt wird.

1.4. Jeder Nutzer hat für die jeweilige Nutzungszeit einen entsprechenden Verantwortlichen zu bestimmen, welcher die Einhaltung der Hygieneregeln überwacht und bei erkannten Verstößen entsprechend entgegenwirkt.

1.5. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. Adresse) einer Person je Haushalt und Tag/Zeit des Aufenthaltes sinnvoll. Diese Dokumentationen sind so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Diese Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Für den Schulbetrieb genügt hierzu der tägliche Anwesenheitsnachweis, sofern der Schwimmunterricht im festen Klassenverband stattfindet.

Entwurf

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1. Folgendem Personenkreis ist der Zutritt zum Hallenbad generell untersagt:

- Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (z.B. Fieber) und/oder respiratorischen Symptomen (Atemnot) jeglicher Schwere
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

2.2. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Anlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Eingangsbereich. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich gemacht (Bodenmarkierung).

2.3. Von allen Personen ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Warte- und Eingangsbereich sowie die Umkleiden (solange Straßenkleidung getragen wird).

In den Feuchträumen (Duschen, WCs und in der Schwimmhalle) kann auf die Verwendung der medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus medizinischen Gründen eine Gesichtsmaske nicht zugemutet werden kann, sind hiervon ausgenommen.

§ 13 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt. (siehe Nr. 3.2.3.)

2.4. Es erfolgt eine tägliche Reinigung. Der mit der Reinigungskraft erstellte Reinigungs- und Desinfektionsplan mit höheren Reinigungsfrequenzen ist umzusetzen. Dieser wurde auf die derzeit erhöhten Anforderungen angepasst, z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungs- und Desinfektionsintervalle. Dazu gehört die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Handgriffe, Haltestangen und Türklinken in allen Bereichen des Besucherverkehrs während des Schulbetriebes. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion werden Produkte verwendet, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

2.5. Die Umkleiden sind mit jeweils 2 Waschbecken bestückt, welche über Seifenspender und Einmalhandtücher verfügen. Gleiches gilt für die Waschbecken in den WCs. Die elektrischen Handtrockner sind jeweils außer Betrieb genommen. Die Hinweise zur regelmäßigen und richtigen Händehygiene sind zu beachten. Entsprechende Schilder sind angebracht, hierauf ist hinzuweisen.

Entwurf

3. Regelungen zum Hallenbad

3.1. Die Lüftungsanlage wird während des Badebetriebes mit 100% Außenluft gefahren, solange dies anlagenbezogen energetisch und technisch möglich ist. Nach Betriebsschluss, und wenn das Personal das Bad verlassen hat, kann wieder auf Umluftbetrieb geschaltet werden.

Verwaltungs- und Pausenräume werden regelmäßig stoßgelüftet.

3.2. Zutritt: Das Hallenbad verfügt bauartbedingt nicht über einen separaten Eingang und Ausgang, vielmehr erfolgt der Zutritt, als auch der Austritt, über den gleichen Zugang. Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind daher streng einzuhalten um einen Kontakt der verschiedenen Nutzergruppen (Klassen/Trainingsgruppen) zu vermeiden.

3.2.1. Überschreitet im Gebietsbereich der Stadt Hof die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf der Zutritt zum Hallenbad nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind („3G“-Regelung).

3.2.2. Vereinssport und sonstige Nutzung: Von den Vereinen bzw. sonstigen Nutzern ist daher schon am Eingang eine entsprechende Kontrolle nach den 3G-Regelungen vorzunehmen.

Auf Antrag kann der Verein bzw. die sonstigen Nutzer die Durchführung nach der „3G+“-Regelung beantragen. Diese Regelung kann erst ab dem Umkleiden im Hallenbad erfolgen. Der Eingangsbereich zum Gebäude ist hiervon ausgenommen.

Bei Anwendung der „3G+“-Regelung entfällt im Bereich des Hallenbades der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5m sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Anwendungsregeln gem. §3a der 14. BayLfSMV sind hierbei zu beachten (z.B. deutlich erkennbarer Hinweis auf die Zugangsbeschränkung, wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung, Anzeigepflicht).

3.2.3. Schulsport: Für die schulische Nutzung des Hallenbades ist abweichend hiervon der Rahmenhygieneplan Schulen maßgeblich.

3.3. Umkleiden: In den Umkleiden ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten. Hier gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. (siehe auch Nr. 2.3.)

3.4. Duschen: In den beiden Duschräumen sind jeweils 5 Duschen freigegeben. Die restlichen Duschen sind gesperrt. Dies ist deutlich kenntlich gemacht. Auch hier wird auf ein zügiges Duschen und Verlassen hingewiesen um einen Rückstau in den Schwimm- bzw. Umkleidebereich bestmöglich zu verhindern.

Entwurf

3.5. Haartrockner: Die fest installierten Haartrockner dürfen genutzt werden. Haartrockner, welche den geforderten Sicherheitsabstand nicht gewährleisten, sind außer Betrieb genommen. Private Haartrockner können, an den dafür vorgesehenen Stellen (Steckdosenleisten im Flur), ebenfalls genutzt werden. Hierbei ist ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.